

Öffentliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tü Nr. 6 „Alfred-Nobel-Straße“ im Stadtteil Türnich

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.05.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Tü Nr. 6 „Alfred-Nobel-Straße“, Stadtteil Türnich, gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteiles Türnich und wird begrenzt im Westen durch die Straße „Schwarze Erde“, im Norden durch die B 264 und im Osten und im Süden durch die Maximilianstraße. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Aufhebung des am 09.01.1967 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes Tü Nr. 6 ist es, das nicht mehr zeitgemäße Planungsrecht aufzuheben, um somit eine Bebauung entsprechend den zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften im Rahmen des § 34 BauGB zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **22.06.2010 bis einschließlich 06.08.2010** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Stadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Bebauungsplan zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan BP Nr. 6 „Alfred-Nobel-Straße“ ist während der o. g. Zeiten im Zimmer 231 möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken – zuständige Bezirksingenieurin. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung (hier Aufhebung) eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 09.06.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

